

Benutzerordnung

Die Regeln zur Benutzung von Blockhaus Freiburg sind Verbindlich!

Das Klettern in der Boulderhalle Blockhaus Freiburg ist nur mit einem regulär gezahlten Eintritt gestattet. Das Beklettern der Wände ist nur in Kletterschuhen oder sauberen Sportschuhen gestattet. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

1. **Eigenverantwortung und Risiken :**

Die Benutzung der Boulderhalle Blockhaus Freiburg erfolgt auf eigene Verantwortung! Das Bouldern ist mit Verletzungsrisiken verbunden, die vom Betreiber, auch bei Einhaltung aller Regeln und der Anwendung großer Vorsicht durch die Benutzer, nicht restlos verhindert werden können. Der Aufenthalt im Sturzbereich von Boulderern ist, abgesehen vom Spotten, verboten. Es darf nicht übereinander geklettert werden. Jeder muss sich der Verletzungsrisiken aus größeren Sturzhöhen bewusst sein. Die Benutzer sind verpflichtet, sich beim Personal über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch dieses Reglement abgedeckt werden können, zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Die Betreiber lehnen auch in diesem Falle bei Unfällen explizit die Haftung ab, wenn diese Regeln nicht eingehalten werden. Alle Benutzer der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen zurechtzuweisen oder dem Personal zu melden. Alle Benutzer der Anlage werden gebeten auch ihnen fremde Boulderer zu spotten, wenn sie der Meinung sind, dass es notwendig ist. Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist das Klettern in der gesamten Anlage verboten! Die Benutzer haben größtmögliche Rücksicht auf andere zu nehmen und alles zu unterlassen, was zur Gefährdung anderer führen könnte. Um mögliche Schnittverletzungen zu vermeiden, sind ausschließlich Behältnisse aus Kunststoff in der Boulderhalle zugelassen. (Ausnahme: Bistrobereich) Auf den Weichbodenmatten ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Das Ablegen von harten und oder spitzen Gegenständen (Flaschen, Handys, Schlüssel) auf den Weichbodenmatten ist ebenfalls untersagt. Aus hygienischen Gründen ist das Beklettern der Wände barfuss oder in Strümpfen untersagt.

2. **Kinder :**

Kinder bis zu dem vollendeten 13. Lebensjahr dürfen nur in unmittelbarer Begleitung einer Aufsichtsperson in anderen Kletterbereichen klettern. Das Herumrennen, Fangen spielen und ähnliches ist in der gesamten Sportanlage verboten ! Eltern oder Erziehungsbeauftragte müssen ihre Kinder ständig im Blick behalten. Ab 14 Jahren dürfen Minderjährige auch selbständig klettern, sofern sie die unterzeichnete, schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorweisen können. Die Kletteranlage Blockhaus Freiburg ist zur Benutzung durch Erwachsene und zur ernsthaften sportlichen Betätigung konzipiert. Dadurch ergeben sich besondere Gefahrenquellen und Situationen bei Kindern die begleitenden Personen maximale Aufmerksamkeit und Verständnis zu sicherheitsrelevanten Abläufen abverlangen. Auch wenn die Konstruktion der Anlage, insbesondere des Mattensystems, eine vermeintliche Sicherheit suggeriert muss Begleitpersonen die potenzielle Lebensgefahr bei unsachgemäßem Aufenthalt in gefährdeten Bereichen, zum Beispiel in Absprungbereichen (durchrennen unter Kletternden) oder auf der freistehenden Wand, vollständig bewusst sein.

Kinder sollen und dürfen sich im dafür vorgesehenen Bereich „Kinderecke“ kindgerecht verhalten, in der restlichen Kletteranlage muss sich dann zwingend angepasst verhalten werden um Risiken für sich selber und andere zu minimieren oder auszuschließen.

Der Aufenthalt im Trainingsbereich und die Benutzung der Trainingsgeräte ist für Kinder unter 14 Jahren aus Sicherheitsgründen ausdrücklich verboten.

3. Sicherheit :

Das Betreten der Ausstiege an der freistehenden Boulderwand (Pilz) muss mit größtmöglicher Vorsicht geschehen. Der Benutzer muß sich bewußt sein, dass der Ausstieg stets den höchsten Punkt der Wand markiert. Direkt nach dem Ausstieg sollte der Abstieg über die dafür vorgesehenen Leitern angetreten werden. Die an den Wänden angebrachten Leitern dienen ausschließlich dem Abstieg nach Bekletterung der Wand. Das Begehen der freistehenden Boulderwand von der Steintreppe her ist untersagt. An sämtlichen anderen Stellen ist das klettern auf die Wände untersagt.

4. Griffe und Tritte :

Das Verändern oder Entfernen von Griffen und Tritten ist verboten. Lose Strukturen und andere Mängel an der Boulderanlage müssen dem Personal umgehend gemeldet werden. Die Benutzer sind sich des Risikos bewusst, dass sich Griffe und Tritte unter Belastung drehen und im ungünstigsten Falle brechen können. Die Benutzer tragen diesbezüglich jedes Risiko selbst.

5. Haftung:

Für Garderobe und Wertsachen sowie für Personen- und Sachschäden lehnen die Betreiber jede Haftung ab. Wer Schaden verursacht oder Personen verletzt hat die Konsequenzen selbst zu tragen. Die Betreiber übernehmen hierfür keine Haftung. Von den gesetzlichen Haftungsbestimmungen abgesehen, unternehmen die Benutzer der Anlagen ihr Training auf eigene Gefahr und Haftung. Dies gilt insbesondere für Schadensansprüche aus Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht. Bei Verstößen gegen die oben genannten und allgemein gültigen Kletterregeln, haftet das Blockhaus Freiburg für keinerlei Schäden.

6. Gruppen :

Bei betreuten Gruppen, insbesondere Jugendgruppen, unterschreibt der Gruppenleiter für die gesamte Gruppe. Die Namen aller Gruppenmitglieder müssen auf der Gruppenanmeldung aufgelistet sein.

6.1 Kursangebote durch Fremdanbieter sind nur nach Absprache zulässig.

7. Film und Videoaufnahmen :

Es ist strengstens untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung Film- und Videoaufnahmen innerhalb und außerhalb der Einrichtung anzufertigen. Diese Regelung umfasst jegliche Art von Aufnahmegeräten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Tablets, Kameras, Camcorder und ähnliche technische Geräte. Jegliche Aufnahmen, die ohne Genehmigung erstellt wurden, werden als Verstoß gegen diese Benutzerordnung betrachtet. Die Einrichtung behält sich das Recht vor, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Es ist strengstens untersagt, Aufnahmen von Personen ohne ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung anzufertigen. Die Verbreitung oder Veröffentlichung von unbefugt erstellten Film- und Videoaufnahmen innerhalb oder außerhalb der Einrichtung/Vereinigung ist ausdrücklich untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmung können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Einhaltung dieses Verbots dient dem Schutz der Privatsphäre, der Sicherheit und des Wohlbefindens aller Nutzer. Jeder ist angehalten, aktiv zur Umsetzung dieser Bestimmung beizutragen und das Verbot von Film- und Videoaufnahmen respektvoll einzuhalten.

8. Hausrecht :

Werden die Öffnungszeiten durch Veranstaltungen oder interne Events beschränkt, so kann kein Anspruch auf anteilige Preisrückerstattung des Eintrittspreises gelten gemacht werden. Termine und spezielle Veranstaltungen werden rechtzeitig angekündigt und sind beim Personal zu erfragen.

Bei unvorhersehbaren und unplanbaren Ereignissen wie unaufschiebbare Reparaturen oder Fremdeinwirkungen kann ebenfalls so kann kein Anspruch auf anteilige Preisrückerstattung des Eintrittspreises gelten gemacht werden. Benutzer des Boulderanlage Blockhaus Freiburg unterliegen einer selbständigen Informationspflicht.

Sowohl der Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung, als auch eine unbefugte Nutzung der Anlage kann zu einer erhöhten Nutzungsgebühr führen.

Des Weiteren behalten wir uns vor, Zuwiderhandlungen mit Hausverbot und weiteren rechtlichen Schritten zu verfolgen. Der Betreiber des Blockhaus Freiburg behält sich vor, weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, geltend zu machen.

9. Wichtigster Punkt: Viel Spaß beim Bouldern!